

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschafts-
kraft in den Ländern

Punkt 2 der 594. Sitzung des Bundesrates am 4. November 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1

In Artikel 1 wird § 3 wie folgt geändert:

In Nr. 4 wird folgender Buchstabe d) angefügt:

"d) Maßnahmen zur Verbesserung der Wohn-, Freizeit- und Lebensverhältnisse, insbesondere durch Schaffung von qualitativ gutem, ökologisch verträglichem und preiswertem Wohnraum".

Begründung:

Die Attraktivität eines Wirtschaftsraumes und damit die Zukunftschancen gerade der Verdichtungsgebiete der Bundesrepublik hängen entscheidend von der Qualität der Wohn-, Freizeit- und Lebensverhältnisse ab. Sämtliche Untersuchungen über Standortpräferenzen belegen, daß bei Ansiedlungsentscheidungen diesen Standortbedingungen entscheidende Bedeutung zukommen. Der ökologische und ökonomische Erneuerungsprozeß wird nur dann erfolgreich abgeschlossen werden können, wenn auch die haushaltsnahe Infrastruktur (Wohnen, Wohnumfeld, städtebauliche Qualität) erkennbar verbessert werden.

Es gilt die Möglichkeit zu eröffnen, in aufeinander abgestimmten Schritten bestehende Bausubstanz zu sichern und qualitativ zu verbessern, das Wohnumfeld durch verkehrsberuhigende Maßnahmen aufzuwerten, durch Modernisierung, Um- und Ausbau sowie qualitativ attraktiven Neubau die Wohnverhältnisse zu verbessern, die ökologische Verträglichkeit zu sichern und Freiräume für die Freizeitnutzung zurückzugewinnen.